



Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2025, in Verbindung mit den §§ 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023, fest, dass die HT1 Medien GmbH (FN 179293t) die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie als Anbieterin des
 - a. seit zumindest mehr als zwei Monaten unter <https://www.youtube.com/@HT1Medien> bereitgestellten audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „@HT1Medien“,
 - b. seit zumindest mehr als zwei Monaten unter https://www.instagram.com/ht1_medien/ bereitgestellten audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „ht1_medien“ sowie des
 - c. seit zumindest mehr als zwei Monaten unter <https://www.tiktok.com/@ht1.at> bereitgestellten audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „ht1.at“ihre Tätigkeit nicht jeweils spätestens zwei Monate nach Aufnahme der KommAustria angezeigt hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 05.06.2025 leitete die KommAustria gegen die HT1 Medien GmbH (in der Folge: Einschreiterin) ein Rechtsverletzungsverfahren gemäß § 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G wegen des Verdachts der Nichtanzeige der audiovisuellen Mediendienste abrufbar unter <https://www.youtube.com/@HT1Medien>, unter https://www.instagram.com/ht1_medien/, unter <https://www.tiktok.com/@ht1.at> und unter <https://www.facebook.com/ht1.at> ein. Darüber hinaus wurden die gesetzlichen Kriterien für das Vorliegen eines anzeigepflichtigen Abrufdienstes gemäß § 2 Z 3 und 4 AMD-G dargelegt und der Einschreiterin die Möglichkeit einer Stellungnahme dazu eingeräumt.

Mit Schreiben vom 16.06.2025 brachte die Einschreiterin eine Stellungnahme ein und führte im Wesentlichen aus, dass der Dienst unter www.ht1.at bei der KommAustria gemeldet worden sei. Die darüber hinaus betriebenen Angebote auf den Plattformen Youtube, Instagram, Facebook und Tiktok seien nicht angezeigt worden, da nicht bewusst gewesen sei, dass auch diese Social-Media-Präsenzen unter die Anzeigeverpflichtung gemäß § 9 AMD-G fallen. Die Unterlassung sei keinesfalls vorsätzlich gewesen, sondern basiere auf einem Verständnismangel hinsichtlich der rechtlichen Einordnung dieser Plattformen als eigenständige Mediendienste auf Abruf. Es sei umgehend reagiert und alle entsprechenden Dienste nachträglich angezeigt worden. Die gegenständlichen Kanäle würden als ergänzende Kommunikationskanäle betrieben, mit denen die Einschreiterin die audiovisuellen Inhalte in der Region verbreite, regionale Themen sichtbar mache und damit ihre wirtschaftliche Position am regionalen Medienmarkt absichere. Der damit verbundene Aufwand sei erheblich und werde ausschließlich mit dem Ziel betrieben, den öffentlich zugänglichen Informations- und Unterhaltungswert für die Zuseher zu erhöhen, die Medienvielfalt zu stärken und der Rolle als regionaler Anbieter gerecht zu werden.

Mit Eingaben vom 07.06.2025 und 09.06.2025 zeigte die Einschreiterin den unter <http://www.youtube.com/@HT1Medien> bereitgestellten Abrufdienst „HT1 – Das schau ich mir an!“, den unter http://www.instagram.com/ht1_medien bereitgestellten Abrufdienst „ht1_medien“, den unter <http://www.tiktok.com/@ht1.at> bereitgestellten Abrufdienst „ht1.at“, den unter <https://www.facebook.com/ht1.at> bereitgestellten Facebook-Kanal „HT1.at“ sowie den unter www.linkedin.com/company/ht1-xmedia bereitgestellten LinkedIn-Kanal „HT1 Medien GmbH“ an; mit Bescheid der KommAustria vom 06.08.2025, GZ 2025-0.547.109-6-A, wurde die Anzeige der Einschreiterin betreffend den Facebook-Kanal „HT1.at“ und den LinkedIn-Kanal „HT1 Medien GmbH“ gemäß § 9 Abs. 7 Z 1 iVm § 2 Z 3 AMD-G zurückgewiesen.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Einschreiterin ist aufgrund der Anzeige vom 10.01.2011, KOA 1.950/11-018, als Anbieterin des Abrufdienstes „HT1“, abrufbar unter www.ht1.at, registriert. Darüber hinaus ist sie aufgrund der Anzeige vom 06.11.2012, KOA 1.950/12-056, Anbieterin des Kabelfernsehprogramms „HT1 Innviertel“ sowie aufgrund einer früheren Anzeige Anbieterin des Kabelfernsehprogramms „HT1 Hausruck“. Die Einschreiterin ist darüber hinaus aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 21.09.2016, KOA 2.135/16-007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „HT1“ für die Dauer von zehn Jahren.

Die Einschreiterin ist Betreiberin der Kanäle „HT1 – Das schau ich mir an!“, abrufbar unter <http://www.youtube.com/@HT1Medien>, „ht1_medien“, abrufbar unter http://www.instagram.com/ht1_medien, und „ht1.at“, abrufbar unter <http://www.tiktok.com/@ht1.at>.

Beim Angebot „HT1 – Das schau ich mir an!“ handelt es sich um einen Youtube-Kanal, auf dem audiovisuelle Inhalte in Form von regionalen Berichten und Reportagen aus den Bezirken Ried, Schärding, Braunau, Grieskirchen und dem restlichen Oberösterreich. Der Kanal weist 6.300 Abonnenten auf. Im Informationsbereich wird auf die Website www.ht1.at verlinkt.

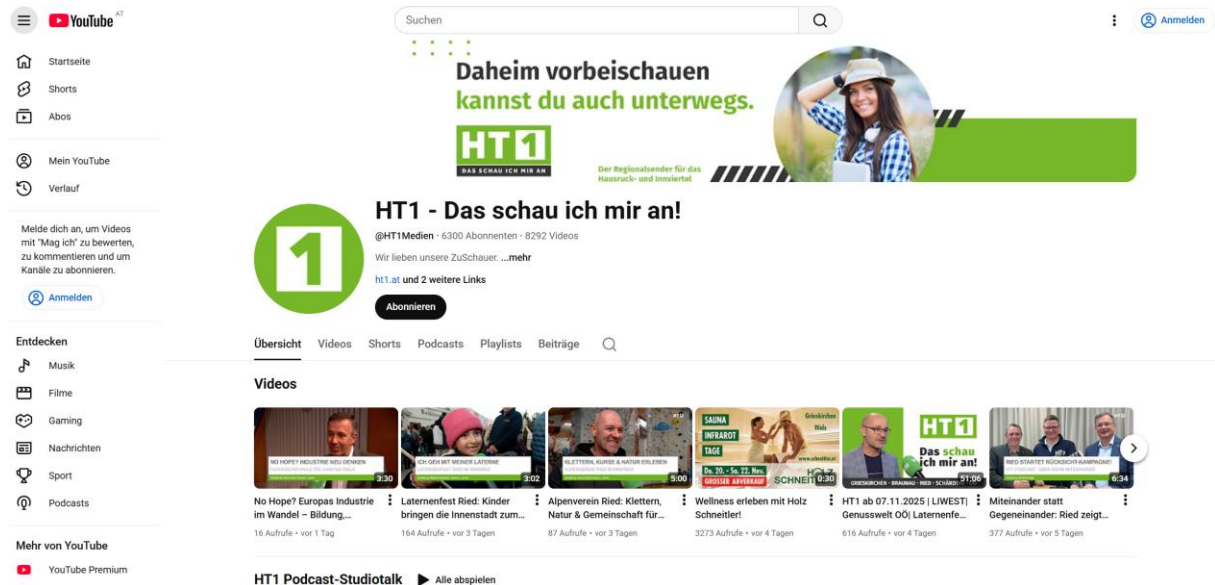


Abbildung 1: Screenshot des Youtube-Kanals <https://www.youtube.com/@HT1Medien> (aufgenommen am 12.11.2025)

Auf diesem Kanal befinden sich zum Abruf bereitstehende Videos, deren Bereitstellungsdaten jedenfalls bis in den November 2024 reichen.

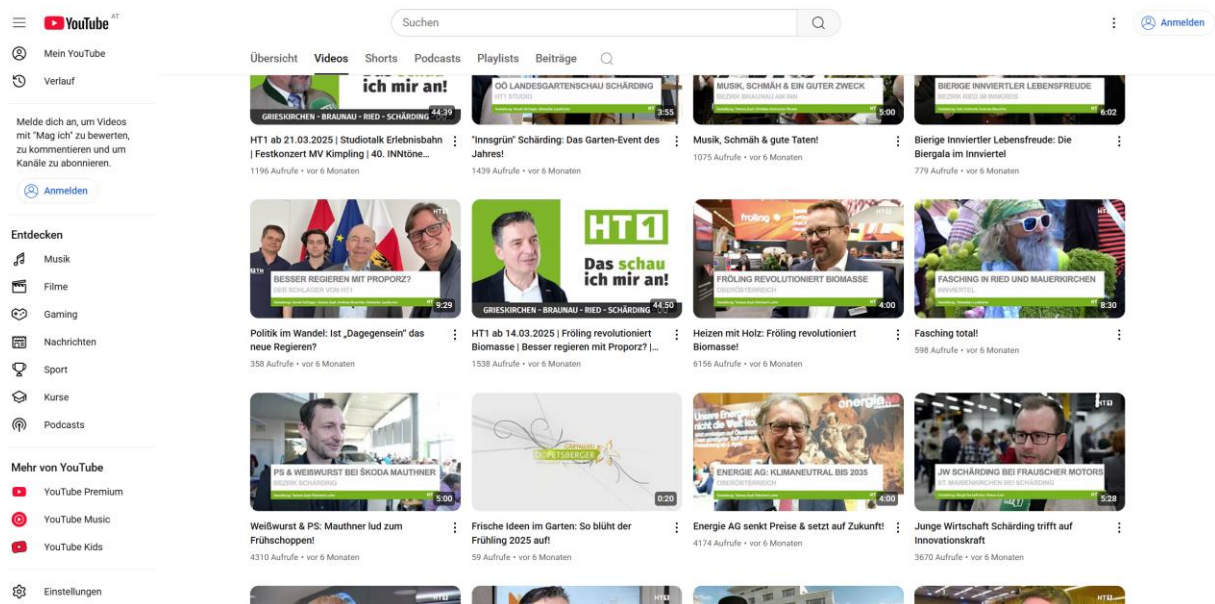


Abbildung 2: Screenshot eines Teils der unter <https://www.youtube.com/@HT1Medien/videos> abrufbaren Videos (aufgenommen am 24.09.2025)

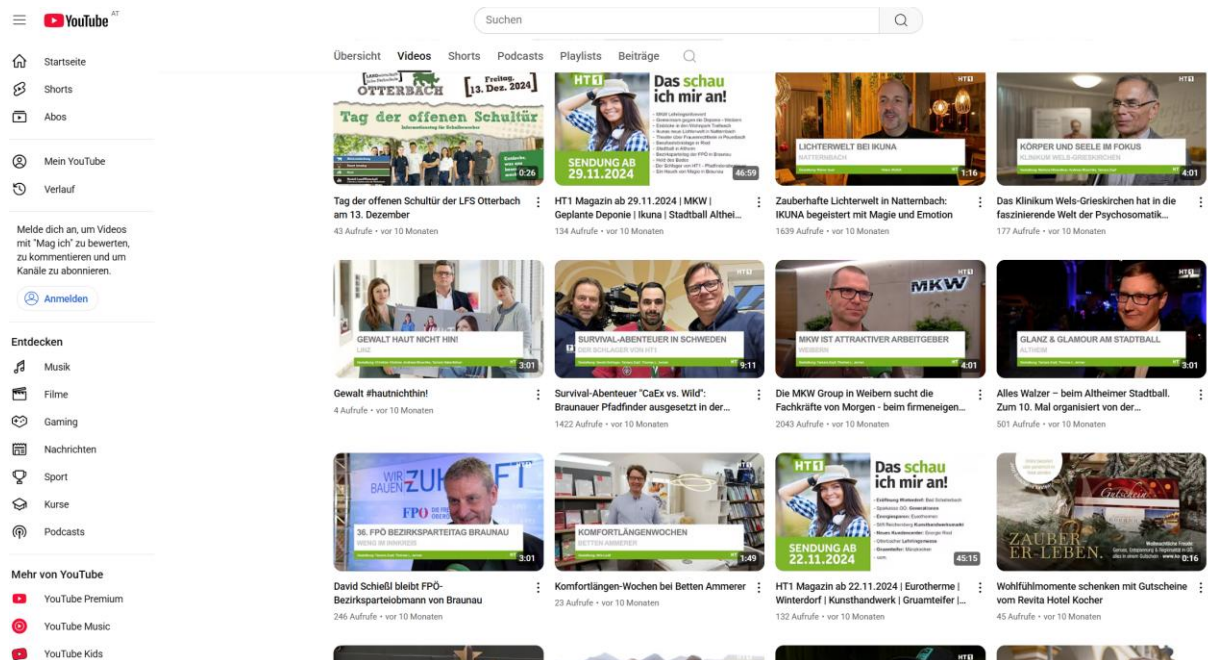
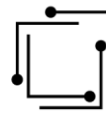


Abbildung 3: Screenshot eines Teils der unter <https://www.youtube.com/@HT1Medien/videos> abrufbaren Videos (aufgenommen am 01.10.2025)

Die Einschreiterin betreibt weiters den unter http://www.instagram.com/ht1_medien abrufbaren Instagram-Kanal „ht1_medien“. Beim Instagram-Kanal „ht1_medien“ werden audiovisuelle Inhalte in Form von Reels zum Abruf bereitgestellt, die regionale Berichte und Reportagen zu Ereignissen aus Oberösterreich beinhalten. Der Kanal hat ca. 2.180 Follower und verlinkt im Informationsbereich des Kanals auf die Website www.ht1.at.



ht1_medien ...

HT1.at

831 Beiträge 2.183 Follower 696 Gefolgt

HT1 das schau ich mir an 📺

.....
Langweiligs Fernseh is ned deins?
Dann schau am besten HT1 📺 📺

#h... mehr

www.ht1.at

Folgen

Nachricht senden



HT1-Dreh



Outtakes

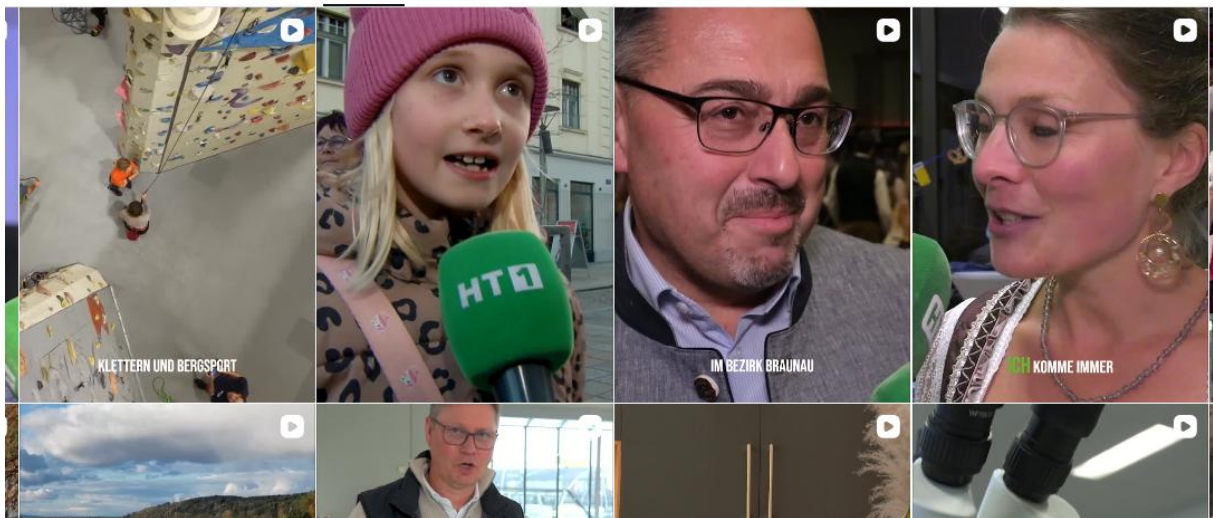


Abbildung 4: Screenshot des Instagram-Kanals https://www.instagram.com/ht1_medien (aufgenommen am 12.11.2025)

Auf diesem Kanal befinden sich zum Abruf bereitstehende Videos, deren Bereitstellungsdaten vom 06.11.2024 und vom 12.10.2024 mehr als zwei Monate zurückliegen.

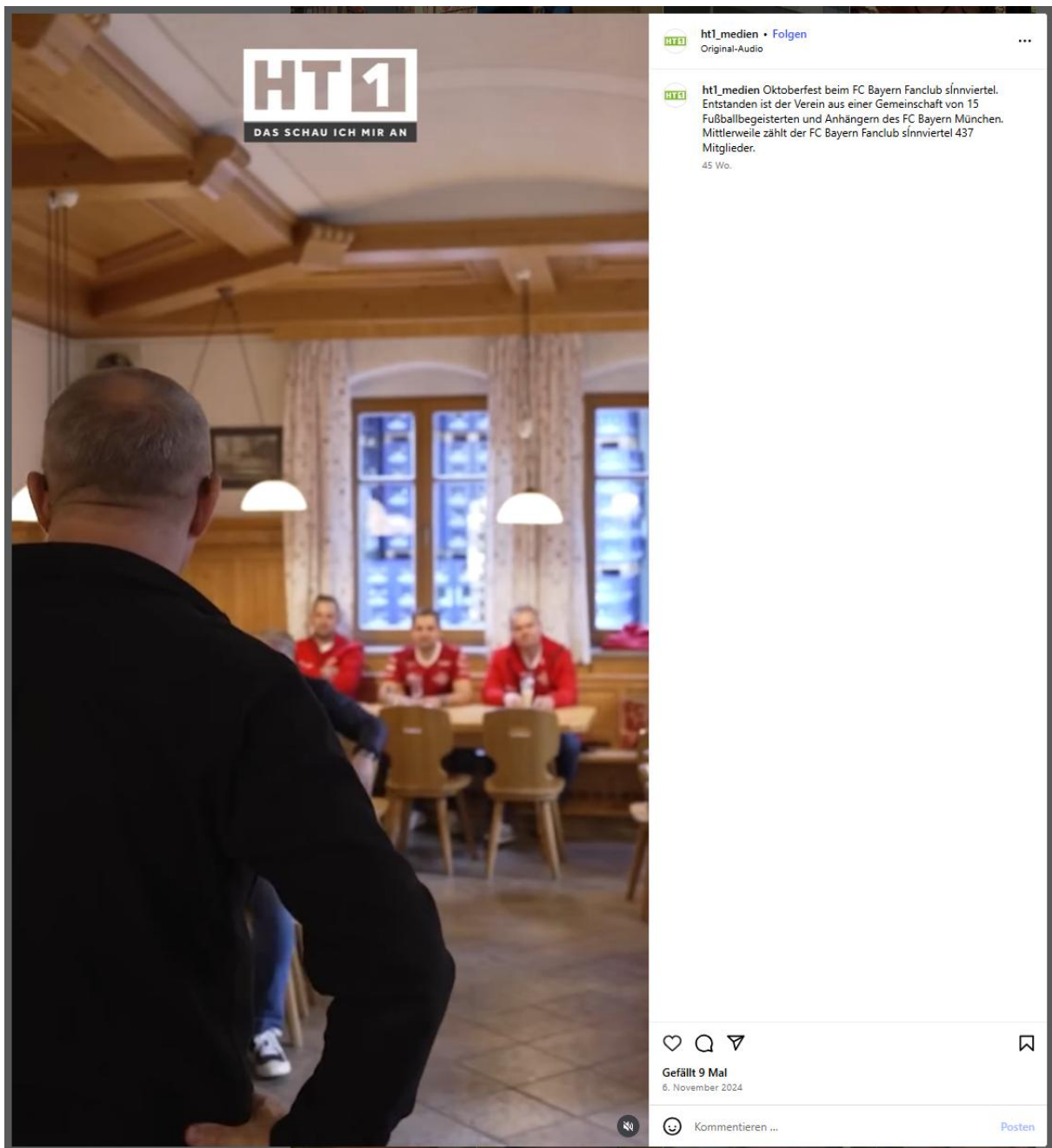
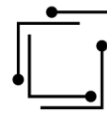


Abbildung 5: Screenshot eines Reels unter <https://www.instagram.com/reel/DCCMH5ql-tv/> (aufgenommen am 24.09.2025)

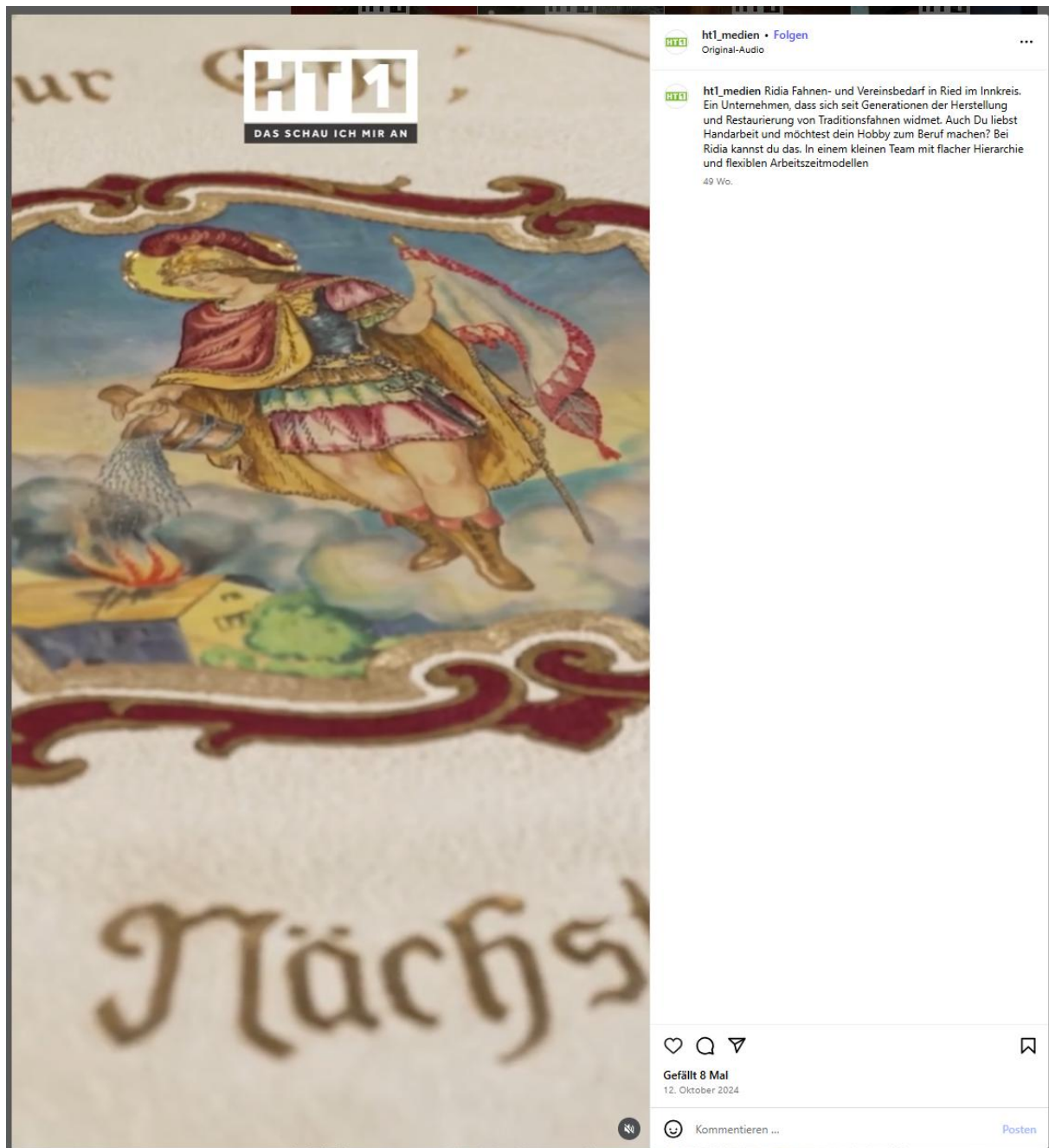


Abbildung 6: Screenshot eines Reels unter <https://www.instagram.com/reel/DBBcLGpwwv9/> (aufgenommen am 24.09.2025)

Die Einschreiterin betreibt zudem das Angebot „ht1.at“ abrufbar unter <http://www.tiktok.com/@ht1.at>. Dabei handelt es sich um einen TikTok-Kanal mit über 1.800 Followern. Bei den bereitgestellten Videos handelt es sich um Reportagen und Berichte von Veranstaltungen und Ereignissen in Oberösterreich. Im Informationsfeld wird mit dem Slogan „HT1 DAS SCHAU ICH MIR AN“ und „Fernsehen aus den Bezirken Braunau, Reid, Schärding, Grieskirchen, OÖ“ auf die Fernsehveranstaltertätigkeit der Einschreiterin hingewiesen.

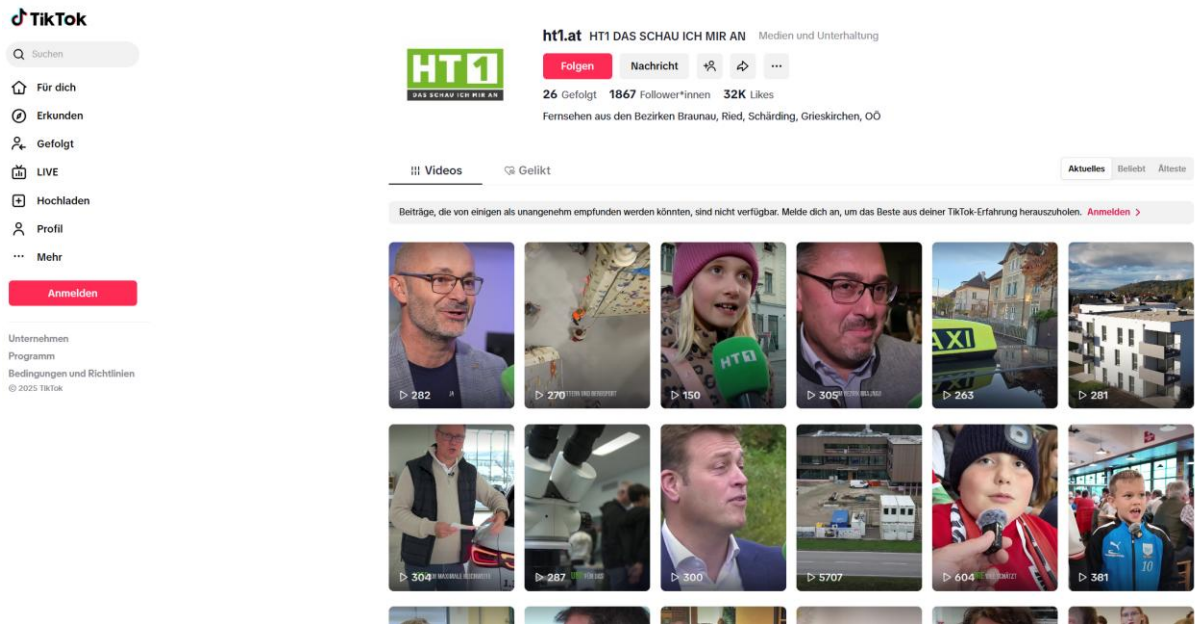


Abbildung 7: Screenshot des TikTok-Kanals <https://www.tiktok.com/@ht1.at> (aufgenommen am 12.11.2025)

Auf diesem Kanal befinden sich zum Abruf bereitstehende Videos, deren Bereitstellungsdaten vom 10.12.2024 und vom 30.08.2024 mehr als zwei Monate zurückliegen.

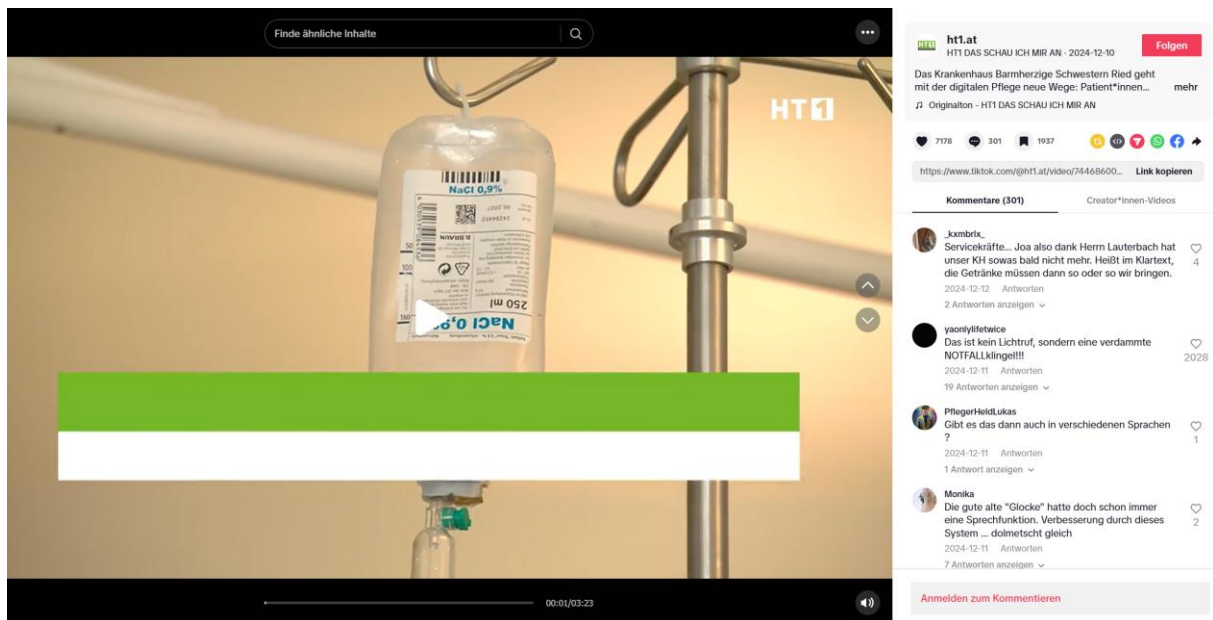


Abbildung 8: Screenshots eines Videos unter <https://www.tiktok.com/@ht1.at/video/7446860033100434720> (aufgenommen am 24.09.2025)

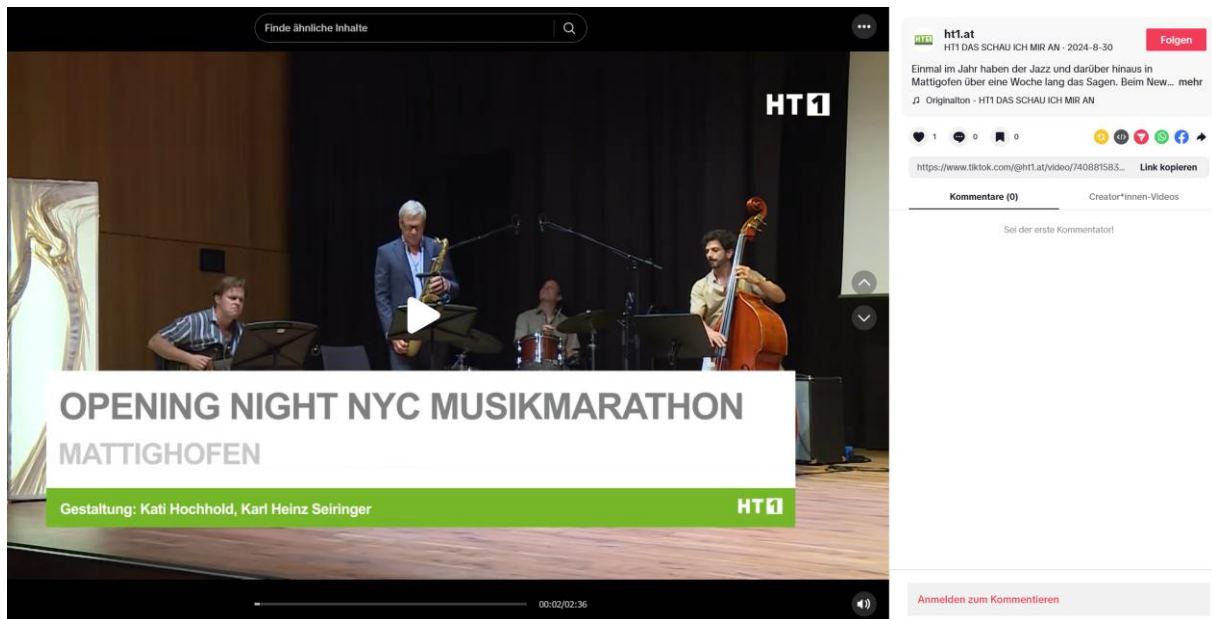


Abbildung 9: Screenshot eines Videos unter <https://www.tiktok.com/@ht1.at/video/7408815832681188640> (aufgenommen am 24.09.2025)

Die im Abrufdienst „HT1“, abrufbar unter www.ht1.at, bereitgestellten Videos sind zwar größtenteils, aber nicht vollumfänglich ident mit den audiovisuellen Inhalten, die unter <http://www.youtube.com/@HT1Medien>, http://www.instagram.com/ht1_medien und <http://www.tiktok.com/@ht1.at> bereitgestellt werden.

Die Anzeige der gegenständlichen Kanäle erfolgte mittels Eingaben vom 07.06.2025 und 09.06.2025.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Tätigkeit der Einschreiterin als Anbieterin des Abrufdienstes „HT1“, abrufbar unter www.ht1.at, der Kabelfernsehprogramme „HT1 Innviertel“ und „HT1 Hausruck“ sowie als Fernsehveranstalterin des Satellitenfernsehprogramms „HT1“ beruhen auf den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zu den von der Einschreiterin angebotenen Inhalten auf dem Youtube-, Instagram- und TikTok-Kanal beruhen auf der behördlichen Einsichtnahme in die bereitgestellten Angebote. Diese erfolgte zuletzt am 24.09.2025, am 01.10.2025 und am 12.11.2025.

Die Feststellung, dass die Anzeige gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G für die gegenständlichen Dienste mit Eingaben vom 07.06.2025 und 09.06.2025 erfolgt ist, beruht auf der entsprechenden Einbringung der Einschreiterin und den Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G besteht die Entscheidung der KommAustria in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

4.2. Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

3. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendienstanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;

4. audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendienstanbieter festgelegten Programm katalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);

[...]“

§ 9 AMD-G lautet auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. (1) Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen, Anbieter von Abrufdiensten spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit.

[...]“

4.2.1. Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes

Verfahrensgegenständlich ist zu klären, ob die Einschreiterin audiovisuelle Mediendienste im Sinne § 2 Z 3 AMD-G, und zwar audiovisuelle Mediendienste auf Abruf im Sinne des § 2 Z 4 AMD-G anbietet, welche der Anzeigepflicht gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G unterliegen.

Aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 611 BlgNR, 24. GP) ergibt sich, dass ein audiovisueller Mediendienst gemäß § 2 Z 3 AMD-G – entsprechend den Vorgaben der AVMD-RL

(vgl. Art. 1 lit. a bis d AVMD-RL sowie ErwG 16 bis 23 AVMD-RL) – kumulativ sechs Kriterien erfüllen muss:

- Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV
- eines Mediendiensteanbieters unter dessen redaktioneller Verantwortung
- mit dem Hauptzweck
- der Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung
- der allgemeinen Öffentlichkeit
- über elektronische Kommunikationsnetze.

Im Sinn des kumulativen Vorliegens der gesetzlichen Kriterien führt auch Erwägungsgrund 29 AVMD-RL Folgendes aus: „alle Kriterien eines audiovisuellen Mediendienstes gemäß seiner Definition und gemäß den Erläuterungen in den Erwägungsgründen 21 bis 28 sollten gleichzeitig erfüllt sein.“

4.2.1.1. Dienstleistung

Zur Frage der Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV führt Erwägungsgrund 21 zur Stammfassung der AVMD-RL (Richtlinie 2010/13/EU) aus:

„Er [der Begriff der audiovisuellen Mediendienste] sollte nur Dienstleistungen im Sinne des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfassen, also alle Arten wirtschaftlicher Tätigkeiten, auch die öffentlich-rechtlicher Unternehmen, sich jedoch nicht auf vorwiegend nichtwirtschaftliche Tätigkeiten erstrecken, die nicht mit Fernsehsendungen im Wettbewerb stehen, wie z.B. private Internetseiten und Dienste zur Bereitstellung oder Verbreitung audiovisueller Inhalte, die von privaten Nutzern für Zwecke der gemeinsamen Nutzung und des Austauschs innerhalb von Interessengemeinschaften erstellt werden.“

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zur AMD-G-Novelle BGBl. I Nr. 150/2020 (RV 462 BlgNR 27. GP, 3) finden sich – ungeachtet des Umstandes, dass es durch diese Novelle hinsichtlich des Dienstleistungsbegriffs zu keiner inhaltlichen Änderung kam – folgende Ausführungen zur Definition des audiovisuellen Mediendienstes:

„Von zentraler Bedeutung für das Vorliegen eines derartigen Dienstes sind daher unverändert das Begriffselement der Dienstleistung, aus dem sich ableiten lässt, dass es um die einer Entfaltung einer regelmäßigen und nicht bloß sporadisch oder unregelmäßig vereinzelt ausgeübten Tätigkeit geht, die zumeist auch auf die Erzielung von Einkünften abstellt. [...] Nach wie vor gilt nach ErwG 21 der Richtlinie 2010/13/EU, dass die Regelungen nicht auch ‚nichtwirtschaftliche Tätigkeiten‘ erfassen. Eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit ist gegeben, wenn ein kostenloser Zugang der Öffentlichkeit zu einer kulturellen Aktivität besteht, da in diesen Fällen ein rein sozialer und/oder kultureller Zweck vorliegt, solange nicht mit Werbeeinnahmen ein Beitrag zu den Kosten erwirtschaftet oder sonst eine Vergütung für die erbrachte Dienstleistung gewährt wird.“

Unter einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV sind Leistungen zu verstehen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Leistungen einen wirtschaftlichen Charakter in einem weiteren Sinn aufzuweisen haben und dass die Leistungen zumindest zu Erwerbszwecken (zur Erzielung von Einkünften) erfolgen müssen (vgl. Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze4, S. 434, mwN).

Wie auch die bereits oben zitierten Erläuterungen zur Regierungsvorlage zur Novelle BGBl. 150/2020 (462 BlgNR 27. GP, 3) ausführen, ist eine nicht-wirtschaftliche Tätigkeit nur gegeben, solange nicht mit Werbeeinnahmen ein Beitrag zu den Kosten erwirtschaftet oder sonst eine Vergütung für die erbrachte Dienstleistung gewährt wird.

Für das Vorliegen einer wirtschaftlichen Tätigkeit ist gemäß der jüngsten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) entscheidend, *„ob die erbrachte Leistung im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit des Leistungserbringers erbracht wird, das heißt einer Tätigkeit, in deren Zug Leistungen (seien es Leistungen derselben Art oder andere Leistungen, etwa im Verhältnis von Haupt- und Nebenleistungen bzw. Leistungen zu Werbezwecken ...) in der Regel entgeltlich erbracht werden.“* (VwGH 05.10.2021, Ra 2021/03/0061, unter Hinweis auf EuGH 15.09.2016, C-484/14, *Mc Fadden*, Rn. 41, unter Hinweis auf EuGH 11.09.2014, C-291/13, *Papasavvas*).

In dem zitierten Erkenntnis folgt der VwGH der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zum Dienstleistungsbegriff in Zusammenhang mit Diensten der Informationsgesellschaft. Der EuGH prüft dabei jeweils, ob die Leistung unter Teilnahme am Wirtschaftsleben erbracht wird, was etwa in Fällen, in den eine bestimmte Leistung zu Werbezwecken erbracht wird, bejaht wird. Voraussetzung für das Vorliegen einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV ist damit, dass der konkrete Dienst im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit erbracht wird, auch wenn die Vergütung für den konkreten Dienst nicht notwendig von denjenigen bezahlt wird, denen der Dienst zugutekommt.

Für das Vorliegen einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV ist somit ihr wirtschaftlicher Charakter ausschlaggebend; es ist aber nicht erforderlich, dass der Leistungserbringer mit Gewinnerzielungsabsicht handelt (vgl. VwGH 05.10.2021, Ra 2021/03/0061, mit Hinweis auf EuGH 18.12.2007, C-281/06, *Jundt*, Rn. 32f). Das in Art. 57 AEUV normierte Erfordernis der Entgeltlichkeit von Dienstleistungen ist nicht zuletzt aufgrund der Formulierung *„in der Regel“* in gewisser Weise abstrakt und damit weit zu verstehen. Dementsprechend ist etwa eine unmittelbare Gegenleistung zwischen Dienstleistungsempfängenden und Dienstleistungserbringenden nicht zwingend erforderlich, ebenso wenig wie eine unmittelbare rechtliche Beziehung zwischen diesen beiden (vgl. EuGH, Rs. 352/85, Slg. 1988, 2085, Rn 16 – *Bond van Adverteerders*; *Lenz/Borchardt*, EU-Verträge, Kommentar zu Art. 56, 57 AEUV, Rz 12f). Die Dienstleistungserbringung muss jedoch zu einem gewissen Erwerbszweck erfolgen (*Lenz/Borchardt*, EU-Verträge, Kommentar zu Art. 56, 57 AEUV, Rz 9, m.w.N.; KommAustria 25.09.2012, KOA 1.950/12-042).

Die gegenständlichen Kanäle dienen primär der Präsentation der von der Einschreiterin produzierten Sendung „HT1“. Auf dem Youtube- und Instagram-Kanal wird auf das Abrufdienstangebot unter ht1.at verlinkt und ist auf dem TikTok-Kanal der Slogan der Fernsehprogramme der Einschreiterin zu lesen. Schon alleine dieser Umstand lässt darauf schließen, dass mit den gegenständlichen Diensten – wie schon mit den Kabel- und Satellitenfernsehprogrammen „HT1 Innviertel“, „HT1 Hausruck“ und „HT1“ und dem Abrufdienst „HT1“, abrufbar unter www.ht1.at – am Wirtschaftsleben teilgenommen wird und sämtliche Dienste eine Wirtschaftseinheit bilden.

Es ist somit das Vorliegen einer Dienstleistungseigenschaft im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV für den Youtube-, Instagram- und TikTok-Kanal zu bejahen.

4.2.1.2. Zur redaktionellen Verantwortung

Die redaktionelle Verantwortung für die Gestaltung des audiovisuellen Mediendienstes ist zentraler Anknüpfungspunkt.

§ 2 Z 28b AMD-G lautet:

„redaktionelle Verantwortung: die Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung entweder anhand eines chronologischen Sendeplans eines Fernsehprogrammes oder mittels eines Katalogs eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf;“

§ 2 Z 20 AMD-G lautet:

„Mediendienstanbieter: die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;“

Gemäß § 2 Z 28b AMD-G ist die redaktionelle Verantwortung bei audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf als Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung mittels eines Katalogs zu verstehen. Mediendienstanbieter gemäß § 2 Z 20 AMD-G ist derjenige, der dabei die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden.

Es gibt keine Anhaltspunkte, dass die Einschreiterin nicht die Entscheidung trifft, welche Videos hochgeladen werden. Im Sinne der genannten Bestimmung der AVMD-RL trägt somit die Einschreiterin die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte der gegenständlichen Angebote und bestimmt, wie diese gestaltet werden. Es ist daher davon auszugehen, dass die Einschreiterin die redaktionelle Verantwortung für den Youtube-, Instagram- und TikTok-Kanal trägt.

4.2.1.3. Zum Hauptzweck des Angebots oder eines abtrennbaren Teils der Bereitstellung von Videos

Voraussetzung für das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes gemäß § 2 Z 3 AMD-G ist weiter, ob der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitzustellen.

Bei den unter den Internetadressen <http://www.youtube.com/@HT1Medien>, http://www.instagram.com/ht1_medien und <http://www.tiktok.com/@ht1.at> betriebenen Kanälen handelt es sich um eigenständige, abgrenzbare Angebote, deren Hauptzweck es ist, Videoinhalte verfügbar zu machen. Es handelt sich daher um Angebote im Sinne des § 2 Z 3 (und 4) AMD-G.

4.2.1.4. Vorliegen von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung

Weiters ist zu prüfen, ob die bereitgestellten Videos auch Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung darstellen.

§ 2 Z 30 AMD-G lautet:

„Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines audiovisuellen Mediendienstes, der unabhängig von seiner Länge aus einer Abfolge von Bewegtbildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendienstanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist; der Begriff schließt insbesondere Spielfilme, Videoclips, Sportberichte, Sitcoms, Dokumentationen, Nachrichten-, Kunst- und Kultursendungen, Kindersendungen und Originalproduktionen ein;“

Die Gesetzesmaterialien zur Novelle BGBl. I Nr. 150/2020 (462 dB XXVII. GP, 7) halten im Zusammenhang mit der Begriffsabgrenzung in § 2a AMD-G jedoch Folgendes fest:

„Erneut ist auch im Zusammenhang mit der nun zur Klarstellung eingefügten Negativabgrenzung zu betonen, dass ein audiovisueller Mediendienst auf Abruf in inhaltlicher Hinsicht nur dann vorliegt, wenn er mittels eines Katalogs Sendungen (Z 30) zur Information, Bildung oder Unterhaltung bereitstellt. Die Anforderungen der die Richtlinie umsetzenden Bestimmungen des AMD-G (etwa auch zu den Europäischen Werken oder zur Barrierefreiheit) gelten wie in der unionsrechtlichen Vorgabe nur für massenmediale Erscheinungsformen das heißt, solche (vgl. ErWG 21), die für den Empfang durch einen wesentlichen Teil der Allgemeinheit bestimmt sind und bei dieser eine deutliche Wirkung entfalten könnten.‘ Nur diese potentielle Wirkung und ihre dadurch hergestellte Eignung, im Markt der auch durch kommerzielle Kommunikation finanzierten audiovisuellen Dienstleistungen in Konkurrenz zu anderen massenmedialen Angeboten zu treten, rechtfertigen eine Gleichbehandlung im Sinne der von der Richtlinie intendierten „fairen Wettbewerbsbedingungen“ (vgl. ErWG 2, 4 und 10 der Richtlinie 2010/13/EU). In diesem Sinn umfasst Abs. 1 eine demonstrative Aufzählung, die nicht ausschließt, dass auch andere, nicht explizit beschriebene Angebote mangels Erfüllung der Elemente der Definition gar nicht in den Anwendungsbereich fallen. In Verbindung mit dem zusätzlichen Erfordernis, dass die Inhalte nicht anderweitig eigenständig verwertet werden dürfen, kann besser abgegrenzt werden, welche audiovisuellen Angebote nicht als derartige im Wettbewerb um Zuschauer/innen und um Werbeeinnahmen ‚kämpfende‘ Dienste gelten; vgl. zu dieser Negativabgrenzung auch die Beispiele bei Kogler, Fernsehähnliches TV-On Demand - Was ist (k)ein "Audiovisueller Mediendienst auf Abruf" ?, MR 2011/228.“

Auf dem vorliegenden YouTube-, Instagram- und TikTok-Kanal werden hauptsächlich Videos in Form von Reportagen und Berichten von Veranstaltungen und Ereignissen in Oberösterreich zum Abruf bereitgestellt werden.

Es bestehen keine Zweifel, dass es sich bei derartigen Videos um Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung handelt.

4.2.1.5. Zur Allgemeinheit

Für das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes fordert § 2 Z 3 AMD-G ausdrücklich, dass sich ein solcher an die „Allgemeinheit“ richtet. Im Sinne dieser Bestimmung muss der Mediendienst daher technisch für jede Person abrufbar sein.

Die verfahrensgegenständlichen Angebote auf YouTube, Instagram und TikTok sind für jede Person unter den im Spruch genannten Internetadressen abrufbar. Es besteht daher nach Ansicht der KommAustria kein Zweifel daran, dass die Einschreiterin die jeweiligen Videos der allgemeinen Öffentlichkeit bereitstellt.

4.2.1.6. Zum elektronischen Kommunikationsnetz

Die Verbreitung der Angebote erfolgt unter Nutzung des offenen Internets und damit über ein elektronisches Kommunikationsnetz.

4.2.1.7. Zusammenfassung

Damit sind alle gesetzlichen Kriterien für das Vorliegen von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf – sowohl für den Kanal auf YouTube als auch für den Kanal auf Instagram und auf TikTok – im Sinne des § 2 Z 4 AMD-G gegeben.

Wie sich aus den Sachverhaltsfeststellungen ergibt, reichen die Bereitstellungsdaten der Videos auf den gegenständlichen Kanälen jedenfalls bis ins Jahr 2024 zurück. Die Eingaben, mit denen die Anzeige der gegenständlichen Kanäle erfolgte, langten allerdings erst am 07.06.2025 und 09.06.2025 ein.

Somit hat die Einschreiterin, die die beschriebenen Abrufdienste sohin seit zumindest mehr als zwei Monaten betreibt, die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G, wonach Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf ihre Tätigkeit spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit anzuzeigen haben, mangels Vornahme einer (rechtzeitigen) Anzeige verletzt (Spruchpunkt 1.).

4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G (Spruchpunkt 2.)

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G sieht für Fernsehveranstalter und Anbieter von Mediendiensten auf Abruf eine Anzeigeverpflichtung vor Aufnahme ihrer Tätigkeit an.

Zweck der Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G ist es, der Behörde die Rechtsaufsicht – durch die Möglichkeit, sich Kenntnis über die am Markt tätigen Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter zu verschaffen – überhaupt zu ermöglichen. Darüber hinaus soll sie der Behörde unter anderem die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften hinsichtlich der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse (§§ 10 und 11 AMD-G) ermöglichen bzw. bedeutend erleichtern (*Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 488 mwN). Bei einer Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G handelt es sich somit um eine Umgehung der regulatorischen Vorschriften, deren Beachtung eine konstituierende Voraussetzung regulatorischer Tätigkeit darstellt und damit nach Ansicht der KommAustria grundsätzlich das Vorliegen einer schwerwiegenden Verletzung im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G nahe legt.

Die KommAustria geht aber davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtung des § 9 Abs. 1 AMD-G per se eine schwerwiegende Verletzung im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G darstellt. Vielmehr erscheint es auch in diesen Fällen geboten, eine Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung der konkret unterlassenen Anzeige und ihrer möglichen Auswirkungen vorzunehmen (vgl. in diesem Sinne BKS 09.03.2009, GZ 611.192/0001-BKS/2009).

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang insbesondere, dass die Einschreiterin Anbieterin des Abrufdienstes „HT1“, abrufbar unter www.ht1.at, sowie der Kabelfernsehprogramme „HT1 Innviertel“ und „HT1 Hausruck“ ist. Zudem ist sie Inhaberin einer Zulassung für das

Satellitenfernsehprogramm „HT1“. Die in diesen Medien ausgestrahlten Inhalte bzw. bereitgestellten Videos sind jedenfalls teilweise mit den Inhalten der verfahrensgegenständlichen Dienste ident. Zu berücksichtigen ist weiters, dass die Einschreiterin von sich aus – wenn auch verspätet – die Abrufdienste angezeigt hat.

Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G im konkreten Fall um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-0.287.762-3-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 13.11.2025

Kommunikationsbehörde Austria

MMag.Dr. Gerhard Holley, LL.M.
(Mitglied)